

1355/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1366/J der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 17. Oktober 1996, betreffend Österreichs Beitritt zur europäischen Währungsunion und die damit verbundenen Folgen für die Österreichische Nationalbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Methode der Berechnung, aufgrund welcher monetäre Einkünfte bei der Europäischen Zentralbank zu sammeln und an die beteiligten Notenbanken rückzuveteilten sind, wird grundsätzlich durch Art. 32 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB/ESZB-Statut) festgelegt und stellt somit primäres Gemeinschaftsrecht dar.

Nach Auskunft der Österreichischen Nationalbank sind derzeit Arbeitsgruppen aus Vertretern der einzelnen Zentralbanken mit der Evaluierung allfälliger Ertragsverschiebungen sowie der Festlegung von Übergangsregeln befaßt. Die in dem zitierten Artikel des Wirtschaftsblattes vom 5. Oktober 1996 angeführten Beträge der WestLB-Studie sind nicht nachvollziehbar.

Die Größenordnung der einzubringenden Beträge und die sich aus der Rückverteilung ergebenden Verschiebungen in der Ertragssituation der einzelnen Zentralbanken wird unter anderem von Anzahl und Zusammensetzung der teilnehmenden Länder wesentlich beeinflusst aber auch durch eine Reihe ökonomischer Faktoren, wie das Verhältnis von Bargeldumlauf zu Wirtschaftsleistung. Da die tatsächlichen Teilnehmer erst 1998 bekannt sein

werden, kann heute auch aus diesem Grund keinerlei Aussage über die finanziellen Auswirkungen gemacht werden.

Zu 2.:

Diese Frage fällt in den autonomen Wirkungsbereich der Österreichischen Nationalbank und betrifft somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten der Vollziehung.

Zu 3.:

Im Zuge der Einführung des Euro werden die jeweiligen Landeswährungen der Teilnehmerstaaten zur Binnenwährung, so daß die Forderungen gegenüber Schuldner in Euro ausgewiesen werden. Über eine allfällige Umwandlung dieser Forderungen in Devisen wird seitens des EZB-Rates zu entscheiden sein.

Zu 4.:

Die Feststellung des tatsächlichen Bedarfes an Devisen und Valuten ab dem Zeitpunkt der Einführung des Euro fällt ebenfalls in die alleinige Zuständigkeit der Österreichischen Nationalbank bzw. der EZB. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nicht Stellung nehme.

Die Österreichische Nationalbank ist gemäß Art. 28 des EZB/ESZB-Statuts verpflichtet, an der Europäischen Zentralbank Kapital zu zeichnen. Unter der Annahme von 15 Teilnehmern an der 3. Stufe der WWU liegt dieser Anteil bei 2,3% von 5 Milliarden Euro. Er wurde nach dem Beitritt der drei neuen EU-Mitglieder zum 1. Jänner 1995 errechnet und bezieht sich zur Hälfte auf die Bevölkerungsanzahl und zur anderen Hälfte auf das Bruttoinlandsprodukt eines Landes im Verhältnis zur gesamten EU. Nach jeweils fünf Jahren ist gemäß Art. 29 ESZB-Satzung eine Anpassung dieser zugeteilten Gewichtsanteile vorgesehen. Weiters sind alle nationalen Zentralbanken der Teilnehmerstaaten gemäß Art. 30 ESZB-Satzung gemeinsam verpflichtet, die EZB mit Währungsreserven, die nicht aus Euro oder Währungen der Mitgliedstaaten bzw. IWF-Reservepositionen und SZR bestehen dürfen, bis zu einem Gegenwert von insgesamt 50 Milliarden Euro auszustatten. Der österreichische Anteil bemißt sich nach dem Kapitalanteil.

Der EZB-Rat entscheidet über Höhe und Zeitpunkt(e) der einzufordernden Beträge. Im Gegenzug für die einzubringenden Beträge erhält die Österreichische Nationalbank eine

Forderung gegen die EZB in gleicher Höhe in Euro. Daher handelt es sich ökonomisch um

die Übernahme einer Beteiligung, also um einen Aktiventausch, ähnlich wie bei der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds, an welchem die Österreichische Nationalbank seit 1966 Anteile hält.

Wie bereits zu Punkt 3 ausgeführt, werden im Zuge der Einführung des Euro die jeweiligen Landeswährungen der Teilnehmerstaaten zur Binnenwährung. Das bedeutet, daß mit Beginn der 3. Stufe automatisch die Deviseneigenschaft, wie sie zuvor zwischen den Teilnehmerländern bestanden hat, verloren geht. Damit stellt sich auch nicht die Frage nach allfälligen Plänen der Bundesregierung.

Für derartige Maßnahmen seitens der Bundesregierung bestünde keine rechtliche Basis.

Zu 8. :

Die künftigen Aufgaben der Österreichischen Nationalbank ergeben sich insbesondere aus dem Art. 105 §EG-Vertrag sowie aus dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Schon daraus geht - ohne auf nähere Einzelheiten hinweisen zu müssen - hervor, daß die einzelnen nationalen Zentralbanken ein integraler Bestandteil des ESZB und gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank für die Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben dieses Systems verantwortlich sein werden.

Zu 9 und 10 .:

Ich gehe davon aus, daß Österreich vom Beginn der 3. Stufe der WWU per 1. Jänner 1999 an zu den teilnehmenden Ländern zählen wird. Die Österreichische Nationalbank bereitet sich daher bereits seit geraumer Zeit intensiv auf diese Aufgabe in all ihren Aspekten vor. Die organisatorischen, strukturellen und personellen Maßnahmen innerhalb der Österreichischen Nationalbank fallen in deren autonome Zuständigkeit. Insoweit gesetzliche Maßnahmen in diesem Bereich für erforderlich erachtet werden, wird sie die Bundesregierung zum gegebenen Zeitpunkt dem Gesetzgeber vorschlagen.